

Korruption im Kammerrichteramt. Das Beispiel Karl Philipps von Hohenlohe-Bartenstein*

MARIA VON LOEWENICH

Korruptionsvorwürfe waren beim Reichskammergericht an der Tagesordnung. Unterlegene Parteien warfen – gern auch unter Einsatz medialer Mittel – dem Gericht häufig Parteilichkeit und unzulässige Einflussnahmen vor. Besondere Aufmerksamkeit erregte in der Reichsöffentlichkeit dabei der Fall des Landgrafen Wilhelm von Hessen-Kassel, der das Gericht 1737 beschuldigte, ihn in seinem Rechtsstreit gegen den Erzbischof und das Stift von Mainz um das Freigericht in Wilmundsheim übervorteilt zu haben.¹ Insbesondere den damaligen Kammerrichter Franz Adolf Dietrich von Ingelheim bezichtigte der Landgraf der Korruption. Der daraus resultierende Streit der beiden drang bis vor den Reichstag und brachte mehrere umfangreiche Druckschriften hervor.²

* Die folgenden Ausführungen basieren auf Ergebnissen, die ich im Zuge meines Dissertationsvorhabens „Die Kammerrichter in der ständischen Gesellschaft (1711–1806)“ gewonnen habe. Die Arbeit wurde im Oktober 2011 von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angenommen.

- 1 Zum Konflikt um Wilmundsheim vgl. K. E. DEMANDT, *Geschichte des Landes Hessen*, 2. erweiterte Auflage Kassel, Basel 1972, S. 298 f.; R. WILLE, *Die letzten Grafen von Hanau-Lichtenberg* (= Mitteilungen des Hanauer Bezirksvereins für hessische Geschichte und Landeskunde, 12), Hanau 1886, S. 58–68. Zur Geschichte des Freigerichts Wilmundsheim vgl. auch R. FÄCHER, *Alzenau* (= Historischer Atlas von Bayern. Teil Franken. Reihe 1, 18), München 1968, S. 30.
- 2 Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA) Wien RK RKGVA 337b, *Wahrhaftte und gründliche Nachricht Daß In Causa Ihro Hochfürstl. Durchl. des Herrn Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel Contra Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, Das Frey-Gericht vor dem Berg Wellmizheim betreffend Von Seiten des Herrn Cammer-Richters Grafen von Ingelheim Excellenz nach der Cammer-Gerichts-Ordnung [...] in allem und jeden Punct seye verfahren worden*, o. O. 1737; ebd., *Fernere Wahrhaftte und gründliche Nachricht daß in Causa Ihro Hochfürstl. Durchl. des Herrn Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Cassel contra Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz das Frey-Gericht vor dem Berg Welmitzheim betreffend von Seiten des Herrn Cammer-Richters Grafen von Ingelheim Excellenz nach der Cammer-Gerichts-Ordnung [...] in allen und jeden Puncten seye verfahren worden*, o. O. 1738; ebd., *Beantwortung Der Von des Herrn Cammer-Richter nunmehrigen Graffen von Ingelheims Excellenz herausgegebenen aber mit Unrecht so genannten Wahrhaftten und Gründlichen Nachricht Daß in Causa Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Des Hrn. Landgraffen Wilhelm von Hessen-Cassel contra Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, Das Frey-Gericht vor dem*

Inwieweit die Vorwürfe des Landgrafen berechtigt waren, ist nur schwer zu beurteilen. Allerdings zeigten sie zweifelsohne die beabsichtigte Wirkung, denn das Urteil wurde nie vollstreckt und die Parteien verglichen sich 1748 außergerichtlich.³

Christian Jakob von Zwierlein äußert sich zu derlei Anschuldigungen in seinen Vermischten Briefen und Abhandlungen folgendermaßen: „Wozu nuzet das Kammergericht? Hat es wohl jemand eine gleiche Justiz von einem Gerichte zu hoffen, dessen Parteilichkeit in so vielen Druckschriften dargetan ist?“⁴ und er fährt an späterer Stelle fort: „Das Urteil wird verkündet, der Ueberwundene begreift nicht, wie er bei so vielen vorteilhaften Aussichten habe unterliegen können, er erzehlet jedermann seinen Proceß nebst seinen Gründen und jedermann erstaunet über das Urteil, jederman wird geneigt sein, dessen Ausschlag der Unwissenheit des Richters oder der Kabale zuzuschreiben, und das Gericht leidet dabei an seiner guten Leunmuth.“⁵

Dass der Vorwurf der unzulässigen Prozessbeeinflussung trotz des wahrscheinlich häufig strategischen Einsatzes und der ironischen Schilderung Zwierleins nicht immer unberechtigt war, soll im Folgenden anhand des Beispiels des Kammerrichters Karl Philipp von Hohenlohe-Bartenstein erläutert werden, der von 1746 bis 1763 Kammerrichter war und sich in besonderem Maße der Korruption bediente.

Mit Korruption am Reichskammergericht haben sich bereits vor allem Wolfgang Sellert und Bengt Christian Fuchs intensiv befasst.⁶ Ihre Ergebnisse

Berg Welmitzheim betreffend, Kassel 1739. Vgl. auch A. FABER, Europäische Staats-Cantzley. In sich haltend allerhand nützlich Staats- Justiz- Policey- Cameral- Militär- und andere auf Craiß- und Reichstagen passirte merckwürdige Materien [...] samt vieler Potentaten [...] curiosen Schrifften etc., 115 Bde., Frankfurt a. M., Leipzig, Nürnberg, 1697-1760, hier Bd. 71-74.

3 DEMANDT (wie Fn. 1), S. 299.

4 C. J. von ZWIERLEIN, Vermischte Briefe und Abhandlungen über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergerichte: mit patriotischer Freymütigkeit entworfen, Bd. 1, Berlin 1767, S. 10 f.

5 Ebd., S. 17.

6 B. C. FUCHS, Die Sollicitatur am Reichskammergericht (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 40), Köln, Weimar, Wien 2002; W. SELLERT, Richterbestechung am Reichskammergericht und am Reichshofrat, in: Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag, hrsg. v. F. BATTENBERG u. F. RANIERI, Köln/ Weimar/ Wien 1994, S. 329-348; DERS., Richterliche Unabhängigkeit am Reichskammergericht und am Reichshofrat, in: Gerechtigkeit und Geschichte. Beiträge eines Symposions zum 65. Geburtstag von Malte Diebelhorst, hrsg. v. O. BEHRENDIS u. R. DREIER (= Quellen und Forschungen zum Recht und seiner Geschichte, 6), Göttingen 1996, S. 118-132. Vgl. außerdem S. EHRENPREIS, Korruption im Verfahren. Bestechung an den höchsten Reichsgerichten zwischen Gerichtsfinanzierung und Rechtsbeugung, in: Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation, hrsg. v. N. GRÜNE und S. SLANIČKA, Göttingen 2010, S. 283-305.

sollen aufgegriffen und durch eigene Überlegungen und Erkenntnisse speziell zum Kammerichteramt ergänzt werden. Zunächst soll dementsprechend kurz erläutert werden, inwieweit man allgemein von Korruption am Reichskammergericht sprechen kann und welche Möglichkeiten der Kammerrichter überhaupt zur Prozessbeeinflussung besaß. Anschließend sollen zwei Korruptionsformen differenziert und deren unterschiedliche Strukturen und Ursachen darlegt werden.

I. Korruption am Reichskammergericht

Die Geschichtswissenschaft hat in den letzten Jahren intensiv über die Frage diskutiert, unter welchen Voraussetzungen in der Vormoderne von Korruption gesprochen werden kann.⁷ Die heute übliche Definition versteht unter Korruption den Missbrauch eines öffentlichen Amtes zum privaten Nutzen. Sie kann aber besonders im Bereich der „politischen“ Korruption auf die Vormoderne nur bedingt übertragen werden. Denn zum einen setzt sie voraus, dass zwischen öffentlichem Amt und privater Sphäre getrennt und mithin zwischen den verschiedenen sozialen Rollen einer Person unterschieden werden kann.⁸ Zum anderen kann von Korruption im Sinne dieser Definition nur dann gesprochen werden, wenn ein Normenverstoß vorliegt, also geltende rechtliche, moralische oder politische Standards verletzt werden.⁹ In der politischen Sphäre der Frühen Neuzeit waren beide Bedingungen für gewöhnlich nicht oder nur unvollständig erfüllt.¹⁰

7 Vgl. u. a. J. I. ENGELS, Politische Korruption in der Moderne. Debatten und Praktiken in Großbritannien und Deutschland im 19. Jahrhundert, in: *Historische Zeitschrift* 282 (2006), S. 313–350; DERS., A. FAHRMEIR, A. NÜTZENADEL (Hg.), *Geld – Geschenke – Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa* (= *Historische Zeitschrift. Beiheft. NF*, 48), München 2009; V. GROEBNER, *Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit* (= *Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven*, 3), Konstanz 2000; DERS., *Angebote, die man nicht ablehnen kann. Institution, Verwaltung und die Definition von Korruption am Ende des Mittelalters*, in: *Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens*, hrsg. v. R. BLÄNKNER u. B. JUSSEN (= *Veröffentlichungen des Max-Planck-Institutes für Geschichte*, 138), Göttingen 1998, S. 163–184; A. KARSTEN, H. von THIESSEN (Hg.), *Nützliche Netzwerke und korrupte Seilschaften*, Göttingen 2006; N. GRÜNE und S. SLANIČKA (Hg.), *Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation*, Göttingen 2010.

8 ENGELS (wie Fn. 7), S. 322; A. NÜTZENADEL, „Serenissima corrupta“ – Geld, Politik und Klientelismus in der späten venezianischen Adelsrepublik, in: *Geld – Geschenke – Politik* (wie Fn. 7), S. 121–139, hier S. 123 f.

9 NÜTZENADEL (wie Fn. 8), S. 124.

10 ENGELS (wie Fn. 7), S. 321–327; H. von THIESSEN, *Korruption und Normenkonkurrenz. Zur Funktion und Wirkung von Korruptionsvorwürfen gegen die Günstling-*

Für das Reichskammergericht gelten diese Einschränkungen jedoch nicht. Denn schon im 16. Jahrhundert bestanden zahlreiche Prozessordnungen, die die Ämter, Aufgaben und Befugnisse der Kameralen vergleichsweise ausführlich umschrieben. Gerade der Rollendifferenzierung widmeten sich diese Ordnungen im besonderen Maße. So bestimmte schon die erste Reichskammergerichtsordnung von 1495, dass sich Kammerrichter und Assessoren von keiner anderen Pflicht als derjenigen ihres Amtes bei ihren Entscheidungen beeinflussen lassen sollten.¹¹ Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass sie von allen ihren früheren Eiden befreit waren, da Kammerrichter und Beisitzer vor ihrem Eintritt ins Reichskammergericht häufig in Diensten des Kaisers oder eines Reichsstandes gestanden hatten.¹² Ergänzt wurden diese allgemeinen Bestimmungen durch einige konkrete Handlungsanweisungen für den Verfahrensablauf. Beispielsweise sollten die Kameralen vom Verfahren ausgeschlossen werden, wenn sie wegen Verwandtschaft oder Freundschaft mit einer der Prozessparteien als befangen gelten konnten.¹³ Hegte ein Prokurator den begründeten Verdacht, dass ein Gerichtsangehöriger nicht neutral handelte, konnte er diesen vom Verfahren ausschließen lassen.¹⁴ Außerdem war es dem Kammerrichter und den übrigen Kameralen untersagt, gesellschaftlichen Umgang mit den Prozessparteien und deren Vertretern zu pflegen, wodurch informelle Kontakte verhindert werden sollten.¹⁵

Minister Lerma und Buckingham in Spanien und England im frühen 17. Jahrhundert, in: Geld – Geschenke – Politik (wie Fn. 7), S. 91–120, hier S. 91 f.

- 11 [Reichskammergerichtsordnung von 1495], in: Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, Welche von den Zeiten Kayser Conrads II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasset worden sammt den wichtigsten Reichs-Schlüssen [...], Bd. 2: Von dem Jahr 1495 bis auf das Jahr 1551 inclusive, hrsg. v. J. J. SCHMAUSS und H. CHR. von SENCKENBERG, Frankfurt a. M. 1747, ND Osnabrück 1967, S. 6–11, hier S. 6; vgl. auch Die Reichskammergerichtsordnung von 1555, eingeleitet u. hrsg. v. A. LAUFS unter Mitarbeit v. CHR. BELOUSCHEK u. B. DICK (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 3), Köln, Weimar, Wien 1976, Teil 1, Tit. 6, § 2, S. 80; Konzept der Reichskammergerichtsordnung von 1613, in: J. J. SCHMAUSS, Corpus Juris Publici S. R. Imperii Academicum, enthaltend des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation Grund-Gesetze, nebst einem Auszuge der Reichs-Abschiede anderer Reichs-Schlüsse und Vergleiche, hrsg. v. G. SCHUMANN und H. G. FRANKEN, 2. Auflage Leipzig 1794, ND Hildesheim/New York 1973, S. 330–703, hier Teil 1, Tit. 7, § 3, S. 343.
- 12 Konzept der Reichskammergerichtsordnung von 1613 (wie Fn. 11), Teil 1, Tit. 5, § 10, S. 339.
- 13 Reichskammergerichtsordnung von 1555 (wie Fn. 11), Teil 1, Tit. 13, § 13, S. 96; Konzept der Reichskammergerichtsordnung von 1613 (wie Fn. 11), Teil 1, Tit. 12, § 8, S. 356 u. § 15, S. 357.
- 14 Konzept der Reichskammergerichtsordnung von 1613 (wie Fn. 11), Teil 1, Tit. 19, § 5, S. 374.
- 15 Reichskammergerichtsordnung von 1555 (wie Fn. 11), Teil 1, Tit. 13, § 14, S. 97; Konzept der Reichskammergerichtsordnung von 1613 (wie Fn. 11), Teil 1, Tit. 12, § 15, S. 357.

Auch die Annahme von Geschenken, Geld und Dienstleistungen von Prozessparteien war streng verboten. Schon die erste Reichskammergerichtsordnung von 1495 schrieb vor, dass der Kammerrichter und die Assessoren bei der Einsetzung in ihr Amt schwören sollten, dass sie über alle Parteien gleich richten und von keiner Partei Geschenke, Gaben oder sonstige Vergünstigungen für sich oder andere annehmen würden.¹⁶ Auch die einseitige Unterstützung einer Partei durch Ratschläge und Informationen über das Verfahren wurde untersagt. Im Gegensatz zur politischen Sphäre war also am Reichskammergericht normativ klar bestimmt, was unter unzulässiger Beeinflussung von Prozessen verstanden wurde. Deshalb kann im Kontext des Reichskammergerichts durchaus der Begriff der Korruption gebraucht werden.

II. Einflussmöglichkeiten des Kammerrichters

Doch welche Möglichkeiten standen speziell dem Kammerrichter offen, um im Sinne einzelner Parteien Einfluss auf Verfahren zu nehmen? Formal war der Kammerrichter nicht an der Entscheidungsfindung des Reichskammergerichts beteiligt, so dass sein Amt auf den ersten Blick als wenig anfällig für Korruption erscheint. Gleichwohl hatte der Kammerrichter weitreichende, für den Ausgang der Verfahren entscheidende Kompetenzen. Und zwar entschied er, wer entschied.

Dies folgt zunächst aus dem Recht des Kammerrichters, die Referenten auszuwählen. Wenn ein Prozess zur Entscheidung kam, wurden die Akten zunächst einem Referenten zur Bearbeitung übergeben, der darüber einen Bericht, die sogenannte Relation, anfertigte. Diesen Referenten bestimmte der Kammerrichter. Im Judicialverfahren benannte er je nach Komplexität und Schwierigkeit des Falles darüber hinaus noch einen Korreferenten, der die Akten ebenfalls bearbeitete. Bei der Auswahl der Referenten und Korreferenten hatte der Kammerrichter wenig normative Vorgaben zu beachten. Die Bestimmungen der Reichskammergerichtsordnung sahen im Wesentlichen vor, dass er die Akten so verteilen sollte, dass alle Assessoren ungefähr gleich stark mit Arbeit belastet waren.¹⁷ Dadurch eröffnete sich ihm die Möglichkeit, bestimmte Assessoren gezielt mit bestimmten Fällen zu betrauen.¹⁸

16 Reichskammergerichtsordnung von 1495 (wie Fn. 11), § 3, S. 7. Vgl. auch EHRENPREIS (wie Fn. 6), S. 289 f.; SELLERT (wie Fn. 6), S. 123.

17 Reichskammergerichtsordnung von 1555 (wie Fn. 11), Teil 1, Tit. 10, § 2, S. 83; vgl. auch R. SMEND, *Das Reichskammergericht. Erster Teil: Geschichte und Verfassung* (= Quellen zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Band IV, Heft 3), Weimar 1911, S. 254.

18 A. AMEND-TRAUT, *Wechselverbindlichkeiten vor dem Reichskammergericht. Praktiziertes Zivilrecht in der Frühen Neuzeit* (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Reich, 54), Köln, Weimar, Wien 2009, S. 167-169.

Die zweite Möglichkeit, auf Prozesse Einfluss zu nehmen, ergab sich aus der Unterfinanzierung des Reichskammergerichts im 17. und 18. Jahrhundert. Nach Fertigstellung der Relationen trugen die Referenten diese in einem Senat vor, der aus mehreren Assessoren bestand. Dieser beriet sich anschließend über den Fall und fällte ein Urteil. Im Extrajudicialverfahren sollten dem Senat mindestens vier, im Judicialverfahren mindestens sechs Assessoren angehören. Wurde ein Endurteil gesprochen, sollten mindestens acht Assessoren an der Urteilsfindung beteiligt sein. Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 sah dementsprechend vor, dass das Gericht in zwei oder drei Senate mit jeweils acht Assessoren eingeteilt sein sollte, deren Zusammensetzung ein Viertel, ein halbes oder ein ganzes Jahr Bestand haben sollte.¹⁹ In Folge der dauernden Unterbesetzung des Reichskammergerichts, insbesondere im 17. Jahrhundert und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, war es jedoch nicht mehr möglich, drei vollständig besetzte Senate einzurichten. Am Anfang des 18. Jahrhunderts waren die Assessoren deshalb in der Regel nicht in feste Senate von acht Personen eingeteilt, sondern nur in Dreier- und Vierergruppen. Wenn ein Prozess zur Entscheidung kam, fügte der Kammerrichter zwei dieser Gruppen zu einem Ad-hoc-Senat zusammen.²⁰ Dadurch bot sich ihm die Möglichkeit, auf die Zusammensetzung der Senate entscheidenden Einfluss zu nehmen.

Eine dritte Möglichkeit, den Verlauf von Verfahren zu beeinflussen, resultierte ebenfalls aus der Unterbesetzung des Gerichts. Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 sah vor, dass das Gericht die Prozesse gemäß der Reihenfolge, in der sie am Gericht anhängig gemacht worden waren, bearbeiten sollte.²¹ Davon ausgenommen waren nur Streitigkeiten, die eine gewisse Dringlichkeit hatten.²² Durch den Personalmangel besonders im 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts und durch den seit dem 16. Jahrhundert stetig ansteigenden Geschäftsanfall konnte das Gericht diese Regel aber nicht mehr einhalten.²³ Man ging im Laufe des 17. Jahrhunderts deshalb dazu über,

19 Reichskammergerichtsordnung von 1555 (wie Fn. 11), Teil 1, Tit. 10, § 10 f., S. 85 f.

20 J. S. PÜTTER, *Freymüthige Betrachtungen über die Senate am kayslerlichen und Reichskammergerichte, und was nach Anleitung des kayslerlichen Commissions-Decretes vom 15. Febr. 1772 für eine dauerhafte Einrichtung damit zu treffen seyn möchte?*, Göttingen 1792, S. 1-29; J. F. MALBLANK, *Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichs- und Provinzial- Gerichts- und Kanzleyverfassung und Praxis*, Bd. 1: *Anleitung zur Kenntniß der Verfassung des Höchstpreißlichen Kaiserlichen und Reichskammergerichts*, Nürnberg, Altdorf 1791, § 169, S. 322-327.

21 Reichskammergerichtsordnung von 1555 (wie Fn. 11), Teil 1, Tit. 10, § 8, S. 85. Vgl. auch Konzept der Reichskammergerichtsordnung von 1613 (wie Fn. 11), Teil 1, Tit. 23, § 5, S. 385. Vgl. außerdem FUCHS (wie Fn. 6), S. 74 f.

22 Dazu zählten unter anderem Vormundschaft- und Friedbruchsachen sowie alle Streitigkeiten, bei denen Gefahr im Verzug war. Vgl. Reichskammergerichtsordnung von 1555 (wie Fn. 11), Teil 1, Tit. 10, § 8, S. 85. Vgl. außerdem FUCHS (wie Fn. 6), S. 74 f.

23 FUCHS (wie Fn. 6), S. 76; F. RANIERI, *Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Eine rechts- und sozialgeschichtliche Analyse der Tätigkeit des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert* (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichts-

nur noch Prozesse voranzutreiben, die von den Parteien „sollicitiert“ wurden.²⁴ Das heißt, dass Verfahren, um deren Erledigung die Parteien nicht aktiv nachsuchten, vom Gericht nicht mehr weiter bearbeitet wurden. Damit vermied das Gericht, dass es sich mit Verfahren beschäftigte, an deren Fortführung und Beendigung die Parteien kein Interesse mehr hatten. Mit der Aufhebung der Referierordnung erhielt der Kammerichter die zusätzliche Aufgabe, darüber zu entscheiden, welcher der sollicitierten Prozesse besonders dringlich war und deshalb als nächstes zur Bearbeitung an einen Referenten, Korreferenten oder Senat zugeteilt werden sollte.²⁵ Er gewann also auch hier eine Möglichkeit, den Verlauf eines Verfahrens aktiv zu steuern.

III. „Ad-hoc“-Bestechung

Dass zumindest einzelne Kammerichter die Möglichkeiten zur Prozessbeeinflussung in unzulässiger Weise nutzten, zeigt das Beispiel Karl Philipps von Hohenlohe-Bartenstein, der in den größten Bestechungsskandal in der Geschichte des Reichskammergerichts verwickelt war.

Ende der 1740er Jahre war Hohenlohe durch Vermittlung des Assessors Georg Wilhelm von Vogelius in Kontakt mit dem Frankfurter Schutzjuden Nathan Aaron Wetzlar gekommen, den er 1749 zu seinem Hoffaktor ernannte.²⁶ Wetzlar war im Textil- und Bankgewerbe tätig und betätigte sich daneben auch als Sollicitant am Reichskammergericht, also als jemand, der im Auftrag von Parteien auf eine Beschleunigung ihres jeweiligen Prozesses hinwirken sollte.²⁷ Wetzlar beließ es aber nicht nur dabei, die für sich genommen erlaubte und nicht ungewöhnliche Sollicitatur zu betreiben. Vielmehr versuchte er darüber hinaus, durch Geldzuwendungen an einzelne Gerichtsanhörige für inhaltlich genehme Urteile zu sorgen.

Wahrscheinlich etwa zu Beginn der 1750er Jahre richteten Hohenlohe und Wetzlar gemeinsam mit einigen Assessoren geradezu ein System zur Prozessbeeinflussung ein: Hohenlohe machte bei der Verteilung der Akten soweit möglich einen derjenigen Assessoren, die ebenfalls mit Nathan Aaron Wetzlar zu-

barkeit im Alten Reich, 17), 2 Bde., Köln, Weimar, Wien 1985, Bd. 2, S. 296-300; DERS., Die Arbeit des Reichskammergerichts in Wetzlar. Kontinuität und Diskontinuität im Vergleich zur Speyerer Zeit (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, 4), Wetzlar 1988, S. 11-16; SMEND (wie Fn. 17), S. 200-213.

24 FUCHS (wie Fn. 6), S. 73.

25 Ebd., S. 80-82.

26 HHStA Wien MEA RKG 371, Sessio 579 der Reichskammergerichtsvisitation, 23. Juli 1771.

27 FUCHS, Die Sollicitatur am Reichskammergericht (wie Fn. 6), S. 200 f.; W. SCHWARZ, Bribery of Judges in the Eighteenth Century. Goethe as Advocate in a Jewish Case (= Publications of the Leo Baeck Institute, 18), London 1973, S. 251-267, hier S. 252 f.

sammenarbeiteten, zum Referenten und gegebenenfalls einen zweiten zum Korreferenten.²⁸ Nach der Erstellung der Relationen bildete Hohenlohe dann nach Möglichkeit einen Senat, in dem weitere, von Wetzlar bestochene Assessoren vertreten waren, die die in den Relationen vertretene Rechtsauffassung unterstützen sollten.²⁹

Wetzlar und Hohenlohe arbeiteten regelmäßig mit vier Assessoren zusammen, die gleichzeitig bzw. nacheinander am Gericht tätig waren. Zu Anfang waren dies vor allem Christian von Nettelbla und Georg Wilhelm von Vogelius.³⁰ Nach dem Tod des Letzteren im Jahre 1752 schloss der kurbayerische Assessor Philipp Heinrich von Reuss die entstandene Lücke und 1756 stieß schließlich noch der Assessor des burgundischen Kreises, Johann Hermann von Papius, zu dieser Runde hinzu.³¹ Außerdem spielte für Hohenlohe und Wetzlar der Assessor Johann Christoph Veit von Tönnemann eine wichtige Rolle, der zwar offenbar selbst nicht bestechlich war, dessen Ehefrau aber mit Wetzlar zusammenarbeitete.³²

Einer der Fälle, in dem Hohenlohe, die Assessoren und Nathan Aaron Wetzlar in der beschriebenen Weise vorgehen, betraf den Rechtsstreit, den der Kurfürst von der Pfalz gegen Kurköln um Kaiserswerth und den dortigen Rheinzoll führte. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts hatten die Grafen von Kleve Kaiserswerth, das sie ihrerseits als Pfand der Herzöge von Jülich innehatten, an den Erzbischof und das Domstift von Köln weiterverpfändet und forderten Ende des 16. Jahrhunderts die Herausgabe des Pfandes. 1596 erhob Herzog Johann Wilhelm von Jülich, Kleve und Berg deshalb Klage am Reichskammergericht.³³ In den folgenden 160 Jahren verlief der Prozess nur schleppend

28 HHStA Wien MEA RKG 371, Sessio 576 der Reichskammergerichtsvisitation, Juli 1771, Nathan Aaron Wetzlar gab im Verhör etwa an, 1752 gemeinsam mit Papius und dem Kammerrichter im Prozess Nesselrode contra Oettingen aktiv gewesen zu sein.

29 HHStA Wien MEA RKG 371; vgl. die Angaben Nathan Aaron Wetzlars während seiner Verhöre. Vgl. auch FUCHS (wie Fn. 6), S. 200–221, 227 f.

30 Vgl. etwa HHStA Wien MEA RKG 371, Sessio 579 der Reichskammergerichtsvisitation, 23. Juli 1771; Sessio 596 der Reichskammergerichtsvisitation, 16. Oktober 1771. Vgl. außerdem FUCHS (wie Fn. 6), S. 227 f.

31 Zu Reuss vgl. S. JAHNS, *Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich*, Teil II: Biographien, (= Quellen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 26/2), 2 Bde, Köln/Weimar/Wien 2003, hier Bd. 1, Biographie 23, S. 243; zu Papius vgl. aaO., Bd. 1, Biographie 58, S. 575–588; FUCHS (wie Fn. 6), S. 200 f.

32 Zu Tönnemann vgl. JAHNS (wie Fn. 31), Biographie 50, S. 485–495. Vgl. zur Bestechlichkeit Tönnemanns zweiter Ehefrau Anna Maria Schäffer HHStA Wien MEA RKG 371, Sessio 579 u. 596 der Reichskammergerichtsvisitation, 23. Juli 1771 u. 16. Oktober 1771; FUCHS (wie Fn. 6), S. 227 f.

33 J. SCHOTTMANN, *Der Prozeß um Kaiserswerth und den dortigen Rheinzoll vor dem Reichskammergericht 1596–1767. Eine Auswertung der Prozessakten*, in: *Düsseldorfer Jahrbuch* 74 (2003), S. 105–178, hier S. 114–130.

und kam immer wieder über Jahrzehnte hinweg zum Erliegen.³⁴ Erst Anfang der 1760er Jahre gewann der Prozess wieder das Interesse des Rechtsnachfolgers der Herzöge von Jülich, Kleve und Mark, des Kurfürsten von der Pfalz, und man trat an Nathan Aaron Wetzlar heran, damit dieser für ein günstiges Urteil sorgen sollte. Wetzlar veranlasste daraufhin Hohenlohe dazu, Papius und Nettelbla als Referenten und die Assessoren Reuss, Leykam, und Cramer als Senatsmitglieder einzusetzen.³⁵ Diese fällten im Mai 1762 unter dem Vorsitz des Präsidenten Spaur einstimmig ein Zwischenurteil zugunsten der Kurpfalz.³⁶ Dafür erhielten Papius 9.000 fl., Hohenlohe und Nettelbla jeweils 10.000 fl.³⁷ Auch als Hohenlohe im Jahre 1763 starb, agierten die Assessoren und Wetzlar im Kaiserswerther Fall weiter, und so ergingen auch in der Folgezeit weitere Zwischenurteile zugunsten der Kurpfalz. 1772 schlossen die Parteien schließlich einen außergerichtlichen Vergleich.³⁸ Die Machenschaften Hohenlohes, Wetzlars und der vier Assessoren blieben jedoch der Öffentlichkeit nicht verborgen, weshalb die Vorgänge nach Hohenlohes Tod Untersuchungsgegenstand der letzten Reichskammergerichtsvisitation wurden.³⁹ Als Folge dessen wurden die Assessoren Papius, Reuss und Nettelbla ihrer Ämter und Titel enthoben, und Wetzlar wurde zu einer Gefängnisstrafe und zu einer Geldbuße verurteilt.⁴⁰

Was Hohenlohe veranlasste, sich von Nathan Aaron Wetzlar bestechen zu lassen, ist schwer zu beurteilen. Es ist aber zu vermuten, dass die hohe finanzielle Belastung des Kammerichteramtes und die häufig nur unzureichend geleistete Bezahlung der Salarien insgesamt den Weg zur Bestechlichkeit ebneten.⁴¹ Zu den Aufgaben des Kammerrichters als kaiserlichen Repräsentanten gehörte nämlich, dass er am Gerichtsort eine aufwendige und repräsentative Hofhaltung unterhielt. Die damit verbundenen Kosten überstiegen das kammerrichterliche Salär bei Weitem. Zwar wurden die Bezüge des Kammerrichters 1720 von etwa 6.000 Rthlr. (ca. 9.000 fl.) auf 11.733 Rthlr. (ca. 18.000 fl.) verdoppelt.⁴² Doch aus den Aufzeichnungen des Kammerrichters Froben

34 Ebd., S. 130-143.

35 HHStA Wien MEA RKG 371, Sessio 605 der Reichskammergerichtsvisitation. Wetzlar nennt als weiteres Senatsmitglied einen gewissen „Burger sen.“. Ein Assessor mit diesem Namen existierte aber nicht, vgl. JAHNS (wie Fn. 31).

36 SCHOTTMANN (wie Fn. 33), S. 144-148.

37 HHStA Wien MEA RKG 371, Sessio 571 der Reichskammergerichtsvisitation, 11. Juli 1777; aaO., Sessio 605 der Reichskammergerichtsvisitation. FUCHS (wie Fn. 6), S. 227 f., geht dagegen davon aus, dass auch Papius insgesamt etwa 12.000 fl. erhielt.

38 SCHOTTMANN (wie Fn. 33), S. 148-165.

39 Vgl. dazu unten Kap. „Einschränkung der Befugnisse des Kammerrichters“.

40 FUCHS (wie Fn. 6), S. 213-217, 234 f.

41 Vgl. dazu EHRENPREIS (wie Fn. 6); SELLERT (wie Fn. 6), S. 340-345.

42 J. J. MOSER, Neues teutsches Staatsrecht: Nach deren Reichs-Gesetzen und dem Reichs.-Herkommen, wie auch denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern und eigener Erfahrung, mit beygefüger Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und

Ferdinands von Fürstenberg-Meßkirch (1718-1722) über seine Ausgaben im ersten Jahr als Kammerrichter geht hervor, dass die finanziellen Belastungen mit 42.000 fl. auch nach der Erhöhung mehr als doppelt so hoch waren.⁴³ Hinzu kam, dass die Reichsstände den Kammerzieler häufig nur unzureichend entrichteten, weshalb sich die Auszahlung der Salarien für die Angehörigen des Reichskammergerichts verzögerte oder sogar ganz ausblieben.⁴⁴ Die Differenz mussten die Kammerrichter aus ihrem eigenen Vermögen ausgleichen, was ihre privaten Mittel häufig über Gebühr in Anspruch nahm. Gerade Karl Philipp von Hohenlohe-Bartenstein konnte diese finanzielle Belastung nur sehr begrenzt durch private Einkünfte kompensieren. So trugen ihm seine Herrschaften während seiner Amtszeit als Kammerrichter jährlich nur etwa 50.000 bis 60.000 fl. ein.⁴⁵ Selbst wenn ihm sein Salär als Kammerrichter vollständig und pünktlich ausgezahlt wurde, entsprach die verbleibende und von ihm selbst aufzubringende Summe immer noch ungefähr einem Drittel seiner Einkünfte. Sein privates Kapital stand also in einem deutlichen Missverhältnis zu den mit seinem Amt verbundenen Ausgaben. Die notwendigen Mittel zum Ausgleich der Differenzbeträge beschaffte ihm zumindest zum Teil ausgerechnet sein Hoffaktor Nathan Aaron Wetzlar, bei dem er dementsprechend hohe Schulden hatte. So wurden die 10.000 fl., die er für die Kaiserswerther Sache erhaltenen hatte, mit seinen Ausständen bei Wetzlar verrechnet.⁴⁶ Die Doppelfunktion Wetzlars als Kreditgeber und Sollicitant unterstützte die Motivation Hohenlohes sicherlich, auf dessen Wünsche und Forderungen einzugehen.

wichtigsten neuesten Staatsgeschäften [...], Bd. 8,2: Von der Teutschen Justiz-Verfassung, Frankfurt a. M., Leipzig 1774, ND Osnabrück 1967, Bd. 8,2, § 12, S. 480 f. Vgl. auch Bundesarchiv (BA) Berlin AR 1/Misc. 294, u. Fürstlich Fürstenbergisches Archiv (FFA) Donaueschingen OB 12 Fasz. 14a, zu den Bemühungen um Besoldungserhöhung des Reichskammergerichts am Reichstag in Regensburg. Vgl. zu den Zahlen und insbesondere zur Umrechnung von Gulden (fl.) und Reichstalern (Rthlr.) E. MAUERER, Südwestdeutscher Reichsadel im 17. und 18. Jahrhundert. Geld, Reputation, Karriere. Das Haus Fürstenberg (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 66), Göttingen 2001, S. 256 f.

- 43 FFA Donaueschingen OB 12 Fasz. 14a, [Abrechnung eines Bediensteten über die Begleichung der in Wetzlar zwischen Juni 1718 und Juni 1719 angefallenen Kosten, (1719)]. Die Rechnung umfasst darüber hinaus die Kosten der Möbel (4.000 fl.), die zur Einrichtung Fürstenbergs Residenz in Wetzlar angeschafft wurden.
- 44 MOSER (wie Fn. 42), S. 470-571.
- 45 Vgl. P. WÜST, Schloß Bartenstein und die Schloßbautätigkeit der Grafen und Fürsten Hohenlohe im 18. Jahrhundert, Osnabrück 2002, S. 35, 239 (Dok. 59). Wüst geht von Einnahmen in Höhe von 75.900 fl. aus. Ihre Aussagen beziehen sich aber auf das Rechnungsjahr 1764/65, also das Jahr nach dem Tod Karl Philipps von Hohenlohe (1763), in dem das Amt Pfedelbach an Hohenlohe-Bartenstein fiel. Rechnet man die Einnahmen aus diesem Amt sowie zusätzlich aufgenommenes Kapital heraus, ergibt sich ein geringerer Betrag.
- 46 HHStA Wien MEA RKG 371, Sessio 571 der Reichskammergerichtsvisitation, 11. Juli 1771.

IV. Beziehungsförmige Korruption

Die oben geschilderte Art der Korruption kann gemäß den Überlegungen von Jens Ivo Engels als „Ad-hoc-Bestechung“ bezeichnet werden. Bei dieser Korruptionsform werden Zuwendungen unmittelbar und nach einem festgelegten Plan gegeneinander ausgetauscht. Zumeist besteht der Tauschgegenstand in Geld oder sonstigen beweglichen Sachen, und die Beteiligten können, müssen aber nicht, in einem dauerhaften Verhältnis zueinander stehen. Es ist also für den bestochenen Richter, Beamten usw. nicht wesentlich, von wem er die Zuwendung annimmt.⁴⁷ Hohenlohe verband zwar mit Nathan Aaron Wetzlar einiges, doch mit dessen Klienten war er in der Regel nicht bekannt und stand auch in keiner Beziehung zu ihnen. Vielmehr handelte Hohenlohe, und sie zahlten, vermittelt durch Wetzlar, einen bestimmten Betrag.

Von dieser „Ad-hoc-Bestechung“ lässt sich eine weitere Art der Bestechung abgrenzen, die durch soziale Beziehungen konstituiert wird. Die Beteiligten stehen dabei in einem verflechtungsförmigen und komplexen System wechselseitiger Begünstigungen. Gabe und Gegengabe folgen nicht unmittelbar aufeinander und sind nicht unmittelbar aufeinander bezogen: Zwar wird eine Gegengabe erwartet, doch muss diese zum Zeitpunkt der Leistung weder benannt noch beziffert werden.⁴⁸ Der Gewinn besteht bei dieser Form der Korruption nicht aus ökonomischem, sondern aus sozialem Kapital. Soziales Kapital beruht nach Pierre Bourdieu auf einem dauerhaften Netz „mehr oder weniger institutionalisierter Beziehungen gegenseitigen Kennens und Anerkennens“.⁴⁹ Es ist die Möglichkeit, andere – aus welchen Gründen auch immer – motivieren zu können, ihren Einfluss und ihre Möglichkeiten für einen selbst einzusetzen. Man besitzt also bei einem bestimmten Personenkreis „Kredit“.⁵⁰

Solche sozialen Beziehungen sind in stratifikatorisch geprägten Gesellschaften mit defizitärer Staatlichkeit wie der des Alten Reiches von besonderer Bedeutung.⁵¹ Gesellschaftliche Ressourcen werden dort in der Regel nicht vorrangig nach funktionalen Kriterien wie der persönlichen Eignung für ein

47 ENGELS (wie Fn. 7), S. 320 f.

48 Ebd., S. 320 f.; E. SCHEUCH, U. SCHEUCH, *Cliquen, Klüngel und Karrieren. Über den Verfall der politischen Parteien – eine Studie* (= *rororo aktuell*, 12599), Reinbeck b. Hamburg 1992; CHR. HÖFFLING, *Korruption als soziale Beziehung* (= *Forschung Soziologie*, 156), Opladen 2002.

49 P. BOURDIEU, *Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital*, in: R. KRECKEL, *Soziale Ungleichheiten* (= *Soziale Welt, Sonderbd. 2*), Göttingen 1983, S. 183-198, hier S. 190.

50 Ebd., S. 191.

51 S. KETTERING, *Patrons, Brokers, and Clients in Seventeenth-Century France*, New York/Oxford 1986, S. 5-11, 184-231, bes. 224 f.; A. PEČAR, *Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711-1740)* (= *Symbolische Kommunikation der Vormoderne*), Darmstadt 2003, S. 92 f.

bestimmtes Amt vergeben, sondern aufgrund von Fürsprache mächtiger Persönlichkeiten. Dementsprechend war es unabdingbar, über ein Beziehungsnetz aus einflussreichen Verwandten und Freunden zu verfügen – soziales Kapital –, das dem einzelnen die Teilhabe an diesen Ressourcen ermöglichte.⁵² Diese Netzwerke wurden durch den Austausch von Gaben und Gefälligkeiten unterschiedlicher Art konstituiert und aufrecht erhalten, sie funktionierten also nach dem Prinzip eines erweiterten „do ut des“. Deshalb war für jeden einzelnen notwendig, selbst über Ressourcen zu verfügen, die er in den Gabentausch einbringen konnte. Eine solche Ressource konnte die Möglichkeit des Kammerrichters zur Prozessbeeinflussung sein. Wurde sie in die soziale Beziehungen des Kammerrichters eingebracht, so ergaben sich für ihn und seine Familie an anderer Stelle Gewinnchancen, wie zum Beispiel lukrative Stellen in Domkapiteln, prestigeträchtige Ämter am kaiserlichen oder an fürstlichen Höfen oder auch die Förderung einer Standeserhöhung durch den Kaiser. Die Prozessbeeinflussung zugunsten des eigenen sozialen Umfeldes konnte sich also auf vielerlei Art und Weise auszahlen, nicht zuletzt auch in ökonomischem Kapital. Auch diese Form der Korruption konnte somit die hohen Investitionen, die die Ausübung des Kammerrichteramtes mit sich brachte, durch Profite ausgleichen.

Karl Philipp von Hohenlohe-Bartenstein machte auch von dieser Möglichkeit umfassenden Gebrauch. So setzte er sich zum Beispiel für die Interessen seines Freundes Friedrich von Leiningen in einigen Prozessen ein, die in den 1750er und -60er Jahren am Reichskammergericht anhängig waren. Zum einen handelte es sich dabei um den Prozess des Herrn von Hallberg gegen seine Nachbarn, die Grafen von Leininigen. Ende des Jahres 1760 brachte Leiningen bei Hohenlohe die Bitte vor, dieser solle einen ihm gewogenen, evangelischen Korreferenten bestimmen, falls der Prozess nicht schon im Extrajudicialverfahren gestoppt werden könne.⁵³ Im Postskriptum desselben Briefes konkretisierte er seinen Wunsch und bat, dass Hohenlohe, wenn der

52 Zur historischen Netzwerkforschung vgl. u. a. W. REINHARD, *Freunde und Kreaturen. „Verflechtung“ als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen. Römische Oligarchie um 1600* (= Schriften der Philosophischen Fachbereiche der Universität Augsburg, 14), München 1979; DERS., *Amici e Creature. Politische Mikrogeschichte der römischen Kurie im 17. Jahrhundert* (= Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, 76), Tübingen 1996; DERS., Paul V. Borghese (1605-1621). Mikropolitische Papstgeschichte (= Pápste und Papsttum, 37), Stuttgart 2009, S. 3-136; S. KETTERING, *Patronage in Early Modern France*, in: *French Historical Studies* 17,4 (1992), S. 839-862; DIES., *Patronage and Kinship in early modern France*, in: *French Historical Studies* 16,2 (1989), S. 408-435; DIES., *Friendship and Clientage in early modern France*, in: *French History* 6,2 (1992), S. 139-158; B. EMICH, N. REINHARDT, H. von THIESSEN, CHR. WIELAND, *Stand und Perspektiven der Patronageforschung. Zugleich eine Antwort auf Heiko Droste*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF)* 32 (2005), S. 233-265.

53 Hohenlohe Zentralarchiv (HZA) Neuenstein Ba 125 Bü 70, Friedrich von Leiningen an Karl Philipp von Hohenlohe-Bartenstein, Mannheim 16. Dezember 1760.

Herr von Reuß, wie im Extrajudicialverfahren, Referent bleibe, den Herrn von Cramer zum Korreferenten machen solle.⁵⁴ Ungefähr eineinhalb Jahre später waren die Relationen wohl angefertigt, so dass der Kammerrichter in der Lage war, das Verfahren einem Senat zu übergeben. Auch diesen besetzte Hohenlohe nach den Wünschen Leiningens.⁵⁵

Einen weiteren am Reichskammergericht anhängigen Prozess führten die Grafen von Leiningen gegen die Landgrafen von Hessen-Homburg um die Erbschaft Sophie Sybillas von Leiningen, verwitwete Landgräfin von Hessen-Homburg. Hier hielt es Friedrich von Leiningen jedoch nicht für angezeigt, weiterreichende Schritte zu unternehmen, da bei der „Ernennung eines Herrn Referenten, so nicht partheyisch anstehe, [...] die Sache nicht andersten als gut ausschlagen“ könne.⁵⁶

Etwas komplizierter gestaltete sich hingegen der Versuch einer Intervention Hohenlohes im Prozess der Grafen von Leiningen gegen den Prinzen Georg Wilhelm von Hessen-Darmstadt um die Herrschaft Broich. Hohenlohe selbst waren in diesem Fall die Hände gebunden, da er als naher Verwandter der Grafen von Limpurg-Styrum vom Verfahren ausgeschlossen war. Um Leiningen dennoch zu einem positiven Ausgang des Prozesses zu verhelfen, schickte er Nathan Aaron Wetzlar mit dem Auftrag zu den Mitgliedern des Senates, diese zu überzeugen, zugunsten Leiningens zu votieren.⁵⁷ Wetzlar wandte sich daraufhin an den Assessor Georg Christian von Schellwitz, der ihm aber mitteilte, dass er über diesen Fall bereits mit dem Herrn von Cramer gesprochen habe und sie zu der Auffassung gelangt seien, dass für den Prinzen von Hessen-Darmstadt entschieden werden müsse. Und tatsächlich fällte der Senat einige Zeit später ein entsprechendes Urteil. Leiningen, der zu diesem Zeitpunkt im Hause des Kammerrichters in Wetzlar zu Besuch weilte, war darüber so erzürnt, dass er laut der Aussage Wetzlars ankündigte, er wolle „den herren assessor von Cramer brügelen“.⁵⁸

Doch selbst wenn der Kammerrichter sich gemäß den normativen Vorgaben seines Amtes verhalten wollte, war ihm dies zumindest faktisch nicht immer uneingeschränkt möglich. So entsprach es bereits der Erwartung seines sozialen Umfeldes, dass er seine Möglichkeiten am Gericht in seine Netzwerkbeziehungen einbrachte. Dem konnte er sich nur bedingt entziehen. Auch in

54 HZA Neuenstein Ba 125 Bü 70, Friedrich von Leiningen an Karl Philipp von Hohenlohe-Bartenstein, Mannheim 16. Dezember 1760, Postskriptum.

55 HZA Neuenstein Ba 125 Bü 70, Friedrich von Leiningen an Karl Philipp von Hohenlohe-Bartenstein, Mannheim 25. Juni 1762.

56 HZA Neuenstein Ba 15 Bü 70, Friedrich von Leiningen an Karl Philipp von Hohenlohe-Bartenstein, Mannheim 22. Februar 1761.

57 HHStA Wien MEA RKG 371, Des Juden Nathan Aaron Wetzlars Schreiberungen in dem arrest, S. 220–222; ebd., Sessio 615 der Reichskammergerichtsvisitation, 28. November 1771.

58 HHStA Wien MEA RKG 371, Des Juden Nathan Aaron Wetzlars Schreiberungen in dem arrest, S. 220–222.

seinem sozialen Umfeld stand der Kammerrichter in einem Normensystem, das dem der Reichskammergerichtsordnungen häufig diametral entgegenstand.⁵⁹ Erfüllten die Kammerrichter solche Forderungen ihrer Familie oder anderer Personen ihres Netzwerkes nicht, so konnte dies nicht nur zu schweren Konflikten führen. Es gefährdete zugleich auch die sozialen Beziehungen, die ihnen die Partizipation an Ressourcen in Domkapiteln, am Kaiserhof usw. ermöglichten.

Diese Erwartungen des sozialen Umfeldes lassen sich beispielsweise an einer Forderung ablesen, die Karl von Löwenstein an Hohenlohe stellte. Löwenstein erbat 1755 die Hilfe Hohenlohes in einem Verfahren, das sein Gärtner Johann Georg Witt gegen ihn am Reichskammergericht anhängig gemacht hatte. Löwenstein forderte mit verschiedenen Argumenten, dass das Gericht den Prozess im Extrajudicialverfahren abwies und bat Hohenlohe dafür um Unterstützung. Dabei sah er Hohenlohe in der Bringschuld, denn er verwies in seinem Schreiben ausdrücklich auf die zahlreichen Gelegenheiten, bei denen er selbst bereits zugunsten des Hauses Hohenlohe gehandelt habe.⁶⁰

Dass sich für die Kammerrichter zwischen diesen beiden Normensystemen ein Widerspruch ergeben konnte, lässt sich auch am Beispiel des Kammerrichters Froben Ferdinand von Fürstenberg-Meißkirch ablesen, der das Richteramt von 1718 bis 1722 ausübte. Fürstenberg war offensichtlich nicht bereit, gegen die Normen der Reichskammergerichtsordnung zu verstoßen. Zugleich unterlag aber auch er den Erwartungen seines sozialen Umfeldes, das von ihm verlangte, dass er zu dessen Gunsten gegebenenfalls auch über den gesetzlichen Rahmen hinaus in Verfahren eingriff. Deutlich ist dieses Dilemma in den Antworten Fürstenbergs zu erkennen, die er auf die zahlreichen Gesuche um Beförderung von Prozessen verfasste.⁶¹ Er beantwortete diese in der Regel mit der Zusicherung, dass er alles tun werde, was innerhalb des gesetzlichen Rahmens möglich sei. Zugleich verwies er aber stets darauf, dass die Beschleunigung von Prozessen nicht sein persönliches Verdienst sei, sondern lediglich zu seinen Amtsgeschäften gehöre. Wenn eine Partei fälschlicherweise annahm, dass Fürstenberg sich in besonderem Maße für sie eingesetzt habe, betonte er ausdrücklich, keinen besonderen Dienst geleistet und nichts getan zu haben, was er von Amtes wegen nicht sowieso hätte tun müssen.⁶²

59 THIESSEN (wie Fn. 10), S. 94 f.; DERS., Korrupte Gesandte? Konkurrierende Normen in der Diplomatie der Frühen Neuzeit, in: N. GRÜNE u. S. SLANIČKA (wie Fn. 7), S. 205–220., hier bes. S. 211 f.

60 HZA Neuenstein Ba 125 Bü 53, Karl von Löwenstein an Karl Philipp von Hohenlohe-Bartenstein, Wertheim 9. Oktober 1755 (Kopie).

61 Vgl. in FFA Donaueschingen OB 12 Fasz. 14a, die Konzepte der Schreiben Froben Ferdinands von Fürstenberg-Meißkirch.

62 So 1721 geschehen beim Prozess der Grafen von Isenburg gegen die Stadt Gelnhausen um verschiedene Jagdrechte, vgl. FFA Donaueschingen OB 12 Fasz. 14a, Ferdinand Maximilian von Isenburg-Büdingen an Froben Ferdinand von Fürstenberg-Meißkirch,

In eine schwierige Lage geriet Fürstenberg aber, wenn der Ärger der betroffenen Prozessparteien über seine mangelnde Dienstbereitschaft seine Beziehung zu der jeweiligen Person oder dem jeweiligen Personenkreis nachhaltig beschädigen konnte. So bat zum Beispiel der Bischof von Speyer, Damian Hugo von Schönborn, Fürstenberg, seinen Prozess gegen die Reichsstadt Speyer und den Herzog von Württemberg um die Schifffahrtsrechte auf dem Rhein voranzutreiben. 1721 erließ das Gericht jedoch zugunsten der Stadt Speyer ein *Mandatum sine Clausula*. Schönborn beschwerte sich daraufhin bei Fürstenberg auf das Äußerste.⁶³ Dieser entgegnete, dass er den Prozess des Bischofs gemäß seinen Amtspflichten gefördert habe, dass „die Rheinfahrt und Stift Sache aber zu ew. Eminenz und lbd. vergnügen nicht, sondern anders ausgeschlagen, solches zu verhindern ist, wie sie dieselbe von selbst gar wohl begreifen in meinen händen nicht gestanden“.⁶⁴ Als einziger Kammerrichter des 18. Jahrhunderts bemühte sich Fürstenberg, sein Amt schon nach knapp zwei Jahren aufzugeben, ohne eine andere hohe Charge in Aussicht zu haben.⁶⁵ Nach außen führte er vor allem sein hohes Alter als Begründung an; dieses hielt ihn aber nicht davon ab, einige Jahre später die Stelle des kaiserlichen Prinzipalkommissars auf dem Reichstag anzunehmen.⁶⁶ Es liegt daher die Vermutung nahe, dass der von ihm empfundene Normenkonflikt und die Furcht um die sozialen Beziehungen seiner Familie beim Verzicht auf sein Amt eine maßgebliche Rolle gespielt haben.

V. Einschränkung der Kompetenzen des Kammerrichters

Die Risiken, die die Befugnisse des Kammerrichters für einen ordnungsgemäßen Ablauf der kammergerichtlichen Verfahren mit sich brachten, blieben auch den Zeitgenossen nicht verborgen. So veranlassten vor allem die Erfahrungen aus der Affäre um Hohenlohe und Nathan Aaron Wetzlar die letzte Reichskammergerichtsvisitation (1767-1775) dazu, die Kompetenzen des Kammerrichters einzuschränken und den Bestimmungen der Reichskammergerichtsordnung zukünftig stärker zur Geltung zu verhelfen.⁶⁷ So sollten fortan

Wächtersbach 7. Juli 1721; Froben Ferdinand von Fürstenberg-Meißkirch an Ferdinand Maximilian von Isenburg-Büdingen, Wetzlar 14. Juli 1721 (Konzept).

63 FFA Donaueschingen OB 12 Fasz. 14h, Damian Hugo von Speyer an Froben Ferdinand von Fürstenberg-Meißkirch, Bruchsal 1. März 1721.

64 FFA Donaueschingen OB 12 Fasz. 14a, Froben Ferdinand von Fürstenberg-Meißkirch an Damian Hugo von Speyer, Wetzlar 21. März 1721 (Konzept).

65 FFA Donaueschingen OB 12 Fasz. 14a, Froben Ferdinand von Fürstenberg-Meißkirch an Kaiser Karl VI., o. O., 17. April 1720 (Konzept). Vgl. auch MAUERER (wie Fn. 42), S. 265 f.

66 MAUERER (wie Fn. 42), S. 270-296.

67 K. O. V. ARETIN, Kaiser Joseph II. und die Reichskammergerichtsvisitation 1766-1776. Vortrag, gehalten am 18.10.1990 im Stadthaus am Dom zu Wetzlar (= Schrif-

die Senate nicht mehr ad hoc zusammengesetzt oder kurzfristig verändert werden, sondern – wie schon in der Reichskammergerichtsordnung von 1555 vorgesehen – über längere Zeit Bestand haben. Nur in Ausnahmefällen sollte es dem Kammerrichter nach Rücksprache mit den übrigen Assessoren des betroffenen Senats gestattet sein, einen Assessor aus einem Senat zu entfernen.⁶⁸ Auch bei der Zuteilung der Prozesse wurden die Rechte des Kammerrichters beschränkt, und der Kammerrichter sollte nicht mehr frei entscheiden können, welcher Senat für welches Verfahren zuständig war. Stattdessen sollte er jeden Samstag unter Beisein des Kanzleiverwalters und einiger Assessoren die zu verteilenden Akten auf drei gleichwertige Stapel aufteilen und sodann jeden der Stapel per Los einem der Senate zuweisen.⁶⁹ Für die Auswahl der Referenten indes hatte die Visitationskommission keine Lösung vorgesehen. Gerichtsintern einigte man sich aber darauf, dass die Akten in den Senaten beginnend mit dem ranghöchsten Assessor reihum ausgegeben werden sollten.⁷⁰

VI. Fazit

Der Kammerrichter konnte am Reichskammergericht durch Korruption ökonomisches und soziales Kapital gewinnen. Der ökonomische Profit wurde in der Regel in Form der „ad-hoc“-Bestechung erwirtschaftet, die sich durch einen unmittelbaren und klar definierten Gabentausch auszeichnete, wobei es sich bei den Gaben in der Regel um Geld oder sonstige bewegliche Sachen handelte. Der Nehmende und der Gebende standen dabei in der Regel in keiner dauerhaften Beziehung, der Kontakt war mit dem Tausch der Leistungen abgeschlossen. Die Form der Korruption konnte dazu beitragen, die immensen Kosten zu tragen, die mit dem Kammerrichteramt verbunden waren.

tenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, 11), Wetzlar 1991; DERS., Joseph II. und die Reichskammergerichtsvisitation 1766-1776, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte (ZNR) 13 (1991), S. 129-144; SMEND (wie Fn. 17), S. 228-238; FUCHS (wie Fn. 6), S. 200-221; zur Vorbereitung und Begleitung der Reichskammergerichtsvisitation auf dem Reichstag vgl. ROHR, Der deutsche Reichstag vom Hubertusburger Frieden bis zum Bayerischen Erbfolgekrieg (1763-1778), Bonn 1968, S. 69-75, 109-115, 128-143, 266-283. Zudem bereitet A. DENZLER derzeit eine Dissertation zur letzten Reichskammergerichtsvisitation vor.

68 Reichsschluss vom 23. Octbr./ 15. Decbr. 1775, das vom Kaiser am 15. 12. 1775 ratifizierte Reichsgutachten vom 23.10.1775, in: SCHMAUSS (wie Fn. 11), S. 1529-1538, hier S. 1529; Vgl. auch MALBLANK (wie Fn. 19), § 175, S. 355-358.

69 Reichsschluss vom 23. Octbr./ 15. Decbr. 1775 (wie Fn. 68), S. 1531; Vgl. auch MALBLANK (wie Fn. 19), § 182, S. 393-396; J. S. PÜTTER, Neuester Reichsschluß über einige Verbesserungen des kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts, mit einer Vorrede zu näherer Erläuterung des cammergerichtlichen Präsentationswesens, Göttingen 1776, Anlage, S. 3 f.

70 MALBLANK (wie Fn. 19), § 183, S. 396-401.

Anders war die Motivationslage der beziehungsformigen Korruption, die auf längerfristigen Austauschbeziehungen beruhte. Gabe und Gegengabe waren dabei in der Regel zeitlich nicht miteinander verknüpft und wurden zumeist weder benannt noch genau beziffert. Diese Form der Korruption wurde innerhalb von sozialen Beziehungsgeflechten geleistet und versprach die Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen wie etwa prestigeträchtigen oder lukrativen Ämtern. Hier war die Beeinflussung von Prozessen also eine Gabe, für die vergangene Dienste vergolten und die Inanspruchnahme zukünftiger Dienste ermöglicht wurde. Auch sie konnte damit die hohe finanzielle Belastung, die durch die Ausübung des Kammerrichteramts entstand, ausgleichen.

Die Einbindung des Kammerrichters in das gesellschaftliche System des Austauschs von Ressourcen hatte aber zugleich zur Folge, dass sein soziales Umfeld erwartete, dass er seine Möglichkeiten zur Prozessbeeinflussung in dieses einbrachte. Dieser Erwartungshaltung konnte sich der Kammerrichter nur sehr eingeschränkt entziehen, sie kam einer gesellschaftlichen Norm gleich, die in Konkurrenz zu den Normen der Reichskammergerichtsordnung stand.

